

§ 152 Zurückstellung von Beratungsgegenständen

¹Der federführende Ausschuss entscheidet über die Zurückstellung eines Beratungsgegenstandes. ²Erfolgt die Zurückstellung während der Mitberatungsfrist, beginnt eine neue Mitberatungsfrist von vier Arbeitswochen, sobald der federführende Ausschuss feststellt, dass die für die Zurückstellung maßgeblichen Gesichtspunkte weggefallen sind.